

Fälle von Antisemitismus

Eine junge Frau, die sehr aufgewühlt war, wandte sich an die EKR. Sie sei an einer Bushaltestelle in einer mittelgrossen Stadt im Kanton Zürich von sechs Jugendlichen als «Saujüdin » beschimpft und angespuckt worden. Sie habe die Polizei informiert, die Jugendlichen seien aber natürlich bereits weitergezogen. Zwar informierte die EKR die Betroffene über die rechtlichen Möglichkeiten. Die Betroffene wollte aber das Erlebte lediglich melden. Es sei ihr wichtig, dass der Vorfall irgendwo registriert werde.

Ein Leser informiert die EKR, dass er in einer Zeitung einen antisemitischen Artikel gelesen habe. Der Leser wollte wissen, ob er eine Strafanzeige gegen den Verfasser des Beitrages einreichen könne. Die EKR erkundigte sich und stellte fest, sich die Redaktion der Zeitung für den Artikel bereits öffentlich entschuldigt hatte. Die Redaktion sagte zudem, dass sie vor der Veröffentlichung der Zeitung keine Kenntnisse über den Inhalt des Artikels gehabt habe. Die EKR informierte die Person, dass Vergehen gegen die Rassismusstrafnorm gemäss Artikel 261bis Strafgesetzbuch Officialdelikte sind, die keiner Strafanzeige bedürfen. Des Weiteren gab sie ihm an, dass der Schweizerische Israelitische Gemeindebund bereits eine Strafanzeige gegen den Verfasser eingereicht habe. Der Leser zeigte sich mit dieser Beratung zufrieden.

Ein jüdischer Kinderhort in einer der grossen Schweizer Städte ist gut im Quartier integriert. Die Nachbarn dürfen für eigene Aktivitäten an einem abgetrennten Raum Stühle und Bänke frei ausleihen, was auch sehr gerne benutzt wird. An der Tür zu dem Raum ist eine einfache Anmeldeleiste angebracht, wo jeder Benützer mit einem Eintrag eine Reservation für das Mobiliar vornehmen kann. Eines Tages ist diese Anmeldeleiste in der Rubrik „Bemerkungen“ mit den Wörtern „Jude, Judas, Hitler, Adolf, Moses, Achtung, Gas, Juden, Töten“ beschriftet. Die EKR berät die Leitung des Horts, wie sie Strafanzeige gegen unbekannt einreichen kann. Sie hält die antisemitischen Verleumdungen für sehr schwerwiegend, weil direkt auf den Holocaust Bezug genommen wird und darin auch eine Gewaltandrohung enthalten ist. Es wäre nach Meinung der EKR zu einfach, dies als eventuellen Jugendstreich abzutun und gegen die unbekannt Täterschaft nichts zu unternehmen.